


**Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)**  
**Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)**  
**Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)**

<b>Organisation / Organisation / Organizzazione</b>	Genossenschaft Ökostrom Schweiz
<b>Adresse / Indirizzo</b>	Technoparkstrasse 2, 8406 Winterthur
<b>Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma</b>	22. Februar 2019 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In Bezug auf landwirtschaftsnahe Produktionsformen wie die Energieproduktion, den Klimaschutz- und den Umweltleistungen (z.B. geschlossene Nährstoffkreisläufe, Massnahmen zur Reduktion von Handelsdüngerimporten, Stickstoffeffizienz usw.), sind im Rahmen der vorliegenden Änderungen praktisch keine Massnahmen eingeflossen. Das erstaunt gleich in zweierlei Hinsicht. Zum einen haben sich in diesen Themen bedeutende Betriebszweige und Einkommensquellen in der Landwirtschaftsbetriebe entwickelt. Zum anderen hat das Schweizer Stimmvolk die Energiestrategie 2050 im Mai 2017 deutlich angenommen und nachdem der Bundesrat den internationalen Klimaschutzvertrag bereits unterzeichnet und dieser vom Stände- und Nationalrat ratifiziert worden ist, befindet sich die Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes momentan in den Räten. Die Landwirtschaft spielt sowohl bezüglich der Zielerreichung der Energiestrategie 2050 als auch bei der Erreichung der Klimaschutzziele eine bedeutende Rolle. Bei der Beratung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes sind konkrete und verbindliche Ziele in der Landwirtschaft ausgeklammert. Den Parlamentsmitgliedern wurde auf entsprechende Anfrage hin in Aussicht gestellt, dass der Teil „Klimaschutz in der Landwirtschaft“ in die Agrarpolitik einflüsse. Es erstaunt doch sehr, dass die AP22+ deshalb sehr wenige diesbezügliche Aussagen macht.

Damit die Landwirtschaft den politisch gewollten Beitrag leisten kann und Anreize für deren Umsetzung geschaffen werden, müssen in der Agrargesetzgebung respektive in der Agrarpolitik 22+ zwingend und dringend optimale Rahmenbedingungen geschaffen werden. Die Umwelt-/Klimaschutzleistungen der Landwirtschaft müssen über die Agrargesetzgebung unterstützend gefördert werden. Zusammengefasst verlangen wir folgende unterstützende Massnahmen:

1. Beiträge für geschlossene Nährstoffkreisläufe;
2. Stickstoffeffizienz-Beiträge;
3. Beiträge beim Einsatz von Hofdünger und Vergärprodukten anstelle von Handelsdünger;
4. Beiträge für Massnahmen, welche zum Humusaufbau und zur C-Speicherung beitragen ;
5. Versorgungssicherheitsbeiträge, wenn ein Landwirtschaftsbetrieb anstelle von fossilen Brenn- und Treibstoffen betriebseigene Treibstoffe wie z.B. Methan oder betriebseigenen Strom verwendet und/oder diese Energien in ein Netz einspeist;
6. Beiträge für Produktionsanlagen von erneuerbaren Energien, Klimaschutz oder anderer ähnlicher Massnahmen.

Es sind dies unterstützende Massnahmen, damit die Klimaschutzmassnahmen – gepaart mit den zusätzlichen Erträgen aus dem Verkauf von Reduktionsbescheinigungen - für die Bauernfamilien letztlich nachhaltig wirtschaftlich werden und so die Landwirtschaft ihren überaus wichtigen und für die Zielerreichung dringend erforderlichen Beitrag an den Klimaschutz leisten kann. Die Schweizer Bäuerinnen und Bauern wären durchaus bereit, neben der Nahrungsmittelproduktion einen Beitrag an den notwendigen Zubau von erneuerbaren Energien und ihren Beitrag an den Klimaschutz zu leisten. Wie bereits dargelegt und begründet, ist es für unsere Organisation in keinster Weise nachvollziehbar, weshalb im Rahmen der AP 22+ keine entsprechenden Massnahmen vorgesehen sind.

Die vorgesehene Verbrennung von Hofdünger soll hingegen nicht gefördert werden, da mit diesem Vorgehen Nährstoffkreisläufe nicht mehr geschlossen sind bzw. dem Kreislauf Nährstoffe entzogen werden. Diese Neuregelung ist auf ganz spezielle, technisch sinnvolle Ausnahmen zu begrenzen. Es ist

umso unverständlicher, dass die Verbrennung aufgenommen wurde, da das BLW selbst an der Biomassestrategie Schweiz (2009) mitgearbeitet und die vier Bundesämter BLW, BAFU, BFE und ARE festgelegt haben, dass die Nährstoffe dem Kreislauf nicht entzogen, sondern verwertet werden sollen. Diese Anforderung ist politisch auch so gewollt. Die Motion 16.3710 (Nationalrätin Semadeni) betreffend einer sachgerechten Verwendung von Biomasse wurde im September 2016 eingereicht und von beiden Räten angenommen und die entsprechenden Gesetzesanpassungen sollen vorgenommen werden.

Das Ausbaupotenzial der landw. Biogasanlagen (energetische und stoffliche Nutzung) ist enorm, werden doch heute lediglich knapp 4% bis 5% des Hofdüngers energetisch genutzt. Gemäss der Studie Biomassepotenziale der Schweiz (2017) liegt das tatsächlich zusätzlich nutzbare und nachhaltige Potenzial bei den Hofdüngern bei rund 13 Mio. Tonnen. In Summe wird das nutzbare Biomasse-Potenzial aus Hofdünger auf zwischen 50 und 60% der Gesamtmenge geschätzt. Dazu kommen weitere ungenutzte Potenziale aus landwirtschaftlichen Reststoffen, Zwischenfrüchten sowie organischen Reststoffen von Gewerbe und Industrie, Gastronomie sowie dem Privatbereich. Würden z.B. 40% des Hofdüngers sowie entsprechende Mengen sogenannter Co-Substrate energetisch genutzt, ergäbe dies folgende Produktionsleistungen an Strom, Wärme und Klimaschutz:

- Stromproduktion: 1300 GWh
- Wärmeproduktion: 600 GWh
- CO2-Äquivalent-Leistung/Jahr: 743'000 to.

Es besteht nebst der Stromproduktion die Alternative das in Biogasanlagen produzierte Biogas (was eine willkommene Alternative darstellt) ins Netz zu speisen, welches zu Brenn- oder Treibstoffzwecken genutzt werden kann. Würden die Biogasanlagen keinen Strom produzieren sondern das Biogas ins Netz speisen, resultiert eine Energieproduktion von rund 2'800 GWh (Energiegehalt des eingespeisten Biogases). Die erbrachte Klimaschutzleistung würde sich sogar noch erhöhen, weil fossiles Erdgas substituiert wird und Strom in der Schweiz einen geringen CO2-Fussabdruck hat.

Betreffend den von uns nicht erwähnten Änderungen unterstützen wir die Stellungnahme und die Änderungsanträge des Schweizerischen Bauernverbandes.

## 1 Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<b>Kapitel 1: Ausgangslage</b>		

<b>Kapitel, Seite</b> <b>Chapitre, page</b> <b>Capitolo, pagina</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
1 Ausgangslage, 5-28	<p><b>1.4.1 Umweltpolitik (Boden, Wasser, Luft/Klima, Biodiversität)</b></p> <p><i>Boden</i> Die Güterabwägung erfolgt praktisch immer zuungunsten der Landwirtschaft. Eine angemessene Beteiligung an den Kosten durch Siedlung und Verkehr ist notwendig.</p> <p><i>Klima</i> Im Rahmen der Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes legt der Bundesrat dar, wie die Verpflichtungen auf nationaler Ebene konkretisiert werden sollen. Neu soll auch die Landwirtschaft in die Schweizer Klimapolitik einbezogen werden. Der Bundesrat schlägt für den Sektor Landwirtschaft einen inländischen Reduktionsbeitrag von 20 bis 25 % für das Jahr 2030 gegenüber dem Basisjahr 1990 vor. Die Erreichung dieses Ziels soll durch entsprechende Massnahmen in der Landwirtschaftsgesetzgebung, wie zum Beispiel die Weiterentwicklung der Beiträge an nachhaltige Produktionssysteme, gewährleistet werden.</p> <p><b>1.4.2 Regional- und Raumplanungspolitik (RPG)</b> Der langfristige Schutz der FFF ist in allererster Linie über eine Minimierung des Verbrauchs zu sichern.</p>	<p>In der Güterabwägung zum Schutz der Gewässer werden Siedlung und Verkehr gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung bevorzugt behandelt. Dieser Zustand ist nicht haltbar, weil damit planerische Schutzmassnahmen weit ins landwirtschaftliche Gebiet verlegt und neue Schutzmassnahmen auf alleinige Kosten der Landwirtschaft umgesetzt werden.</p> <p>Diese Zielsetzung begrüsst unsere Organisation im Grundsatz. Wir sind wie unter den Allgemeinen Bemerkungen ausgeführt sehr erstaunt, dass in der AP22+ wenige konkreten Massnahmen zur Zielerreichung vorgesehen sind und verweisen auf die im genannten Kapitel verlangten Massnahmen. Wir weisen weiter darauf hin, dass es zwingend eine Abstimmung mit der Branche braucht um festzulegen, was über die Gesetzgebung erfolgen muss und welche Massnahmen die Landwirtschaft auf freiwilliger Basis selbst umsetzt. Es sollen wie weiter oben verlangt unterstützende Massnahme eingeführt werden, damit die Klimaschutzmassnahmen gepaart mit den zusätzlichen Erträgen aus dem Verkauf von Reduktionsbescheinigungen letztlich für die Landwirte nachhaltig wirtschaftlich werden und die Landwirtschaft ihren Beitrag an den Klimaschutz leisten kann.</p> <p>Der Tausch von FFF und die Anpassung der kantonalen Kontingenten werden abgelehnt, da sie zu einem weiteren Verbrauch an FFF führen. Weiter müssten alle übrigen landwirtschaftlichen Flächen (LN) und nicht nur die FFF besser geschützt werden.</p>
<b>Kapitel 2: Grundzüge der Vorlage</b>		
<b>2.3.4.1 Ziele und Stossrichtungen</b>	Emissionen und der Verbrauch nicht-erneuerbarer Energien können in der Schweiz	Dieser Abschnitt ist so nicht akzeptabel und gehört nicht in eine bundesrätliche Botschaft. Es geht dabei um nichts Geringeres als um die Existenz und Resilienz der Betriebe und ihre Weiterführung in einem sich veränderten Umfeld.

<b>Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>auch mit weniger Inlandproduktion und vermehrtem Import reduziert werden. Dies ist ökologisch dann sinnvoll, wenn der ökologische Fussabdruck eines importierten Agrarproduktes kleiner ist als derjenige des entsprechenden inländischen Produktes und wenn die ökologische Tragfähigkeit am Produktionsort nicht überschritten wird.</p>	<p>Dieser Aussage ist zwingend zu streichen.</p>
<p><b>2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025</b></p>	<p><b>Ziel natürliche Ressourcen nutzen und schützen</b> (Reduktion der Überschüsse und Emissionen)</p> <p>Stickstoff- und Phosphor-überschüsse sowie Treibhausgas- und Ammoniak-emissionen (Reduktion um 10%) N, P, CO2 und NH3-N</p>	<p>Unsere Organisation begrüsst das Ziel der Emissionsreduktion um 10%. Diese Ziele sind aber in Bezug auf N, P, CO2 und NH3-N zwingend zu konkretisieren, zumal diese unterschiedlich ausfallen werden. Im Rahmen der CO2-Gesetzgebung wird eine Reduktion der Treibhausgasemissionen von 20 bis 25% gegenüber 1990 verlangt.</p>
<p><b>Seiten 29-53</b></p>	<p>S.39 Weiterentwicklung ÖLN: Beibehaltung der SuisseBilanz.</p>	<p>Die SuisseBilanz hat sich als äusserst effizient und zielgerichtet erwiesen. Sie führt zu ausgeglichenen Nährstoffflüssen im Betrieb und berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Kulturpflanzen. Sie gibt dem Betrieb Planungssicherheit. Unsere Organisation begrüsst die Weiterführung dieses Instrumentes.</p>

## 2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Massnahmen des Bundes</p> <p><i>Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Abs. 4bis</i></p>	<p><sup>1</sup> Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:</p> <p>e. Er fördert die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die Beratung in der Land-<del>und</del> <b>Ernährungswirtschaft</b> sowie die Pflanzen- und Tierzucht.</p> <p><sup>4bis</sup> Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land-<del>und</del> <b>Ernährungswirtschaft</b>.</p>	<p>Ökostrom Schweiz unterstützt die beiden Ergänzungen. Diese dürfen jedoch nur den Landwirtschaftssektor und nicht den gesamten Agrar- und Lebensmittelsektor betreffen. Es geht hier schliesslich um das Landwirtschaftsgesetz und nicht um das Gesetz über die Landwirtschaft und den Lebensmittelsektor. Zudem ist der Agrar- und Lebensmittelsektor nicht klar definiert und abgegrenzt.</p> <p>Diese Korrektur steht einer notwendigen Koordination und Kooperation zwischen der Landwirtschaft und dem Agrar- und Lebensmittelsektor jedoch nicht entgegen.</p>
<p>Art. 3 Begriff und Geltungsbereich</p> <p><i>Art. 3 Abs. 3</i></p>	<p>Für die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel <b>oder die Energieproduktion</b> sind, sowie für die Berufsfischerei gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels, im 5. Titel, im 6. Titel und im 4. Kapitel des 7. Titels.</p> <p><b>Alternativlösung (Änderungen Art. 3, Abs. 1<sup>bis</sup>)</b></p> <p><sup>1bis</sup> Für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten gelten die Massnahmen des 5. und des 6. Titels. Sie setzen eine Tätigkeit auf der Grundlage von Absatz 1 Buchstaben a–c oder die Energieproduktion oder Klimaschutz- und Umweltleistungen voraus.</p>	<p>Unsere Organisation ist einverstanden mit der Änderung, dass die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, berücksichtigt werden. Die Änderung ist jedoch mit der Energieproduktion zu ergänzen zumal dies ökologisch sinnvoll ist.</p> <p>Alternativ dazu schlägt unsere Organisation eine Ergänzung von Art. 3, Abs. 1<sup>bis</sup> vor. Damit wird erreicht, dass die Energieproduktion und der Klimaschutz in der Landwirtschaft gefördert werden.</p>
<p>Neu</p> <p>Art. 13b Risikomanagement</p>	<p><b>Der Bundesrat unterstützt im Zusammenhang mit den Risiken von Ertragsausfällen durch die Auswirkungen des Klimawandels:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Massnahmen zur Reduzierung dieser Risiken</li> <li>- Massnahmen zur Absicherung gegen diese Risiken.</li> </ul>	<p>Um Liquiditätsengpässe zu vermeiden und den Fortbestand der Betriebe in solchen unverschuldeten Fällen zu sichern, muss sich der Bund die Mittel an die Hand geben, damit er ab 2022 solche Massnahmen unterstützen kann. Die Aufnahme eines einfachen Systems zur Abdeckung einer Vielfalt an Risiken (Ertragsausfallversicherung) in das Massnahmenpaket soll Betrieben mit Ackerbau, Futterbau, Spezialkulturen oder landwirtschaftsnahe Tätigkeiten ermöglichen, sich kostengünstig abzusichern. Die Lösung darf aber keineswegs dazu führen,</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 46 Höchstbestände  Art. 46 Abs. 3	<sup>3</sup> Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für: a. die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten des Bundes; b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle der Milch- und Lebensmittelbranche an Schweine verfüttern; c. Versuchsbetriebe	dass Gelder auf Kosten der Bauernfamilien den Versicherungen zufließen.  Die Höchstbestände widersprechen den Grundsätzen der unternehmerischen Freiheit, der Eigenverantwortung und der Wettbewerbsfähigkeit. Dass die Ausnahmen auf alle Lebensmittelnebenprodukte und Lebensmittelabfälle erweitert wurde, begrüsst unsere Organisation sehr. Bezüglich Umsetzung sprechen wir uns dafür aus, dass die Dauer der Bewilligungen verlängert und der Prozess der Einreichung vereinfacht wird. Ebenso wird die Zulassung von privaten Forschungsbetrieben begrüsst.
Art. 70 Abs. 2	<sup>2</sup> Die Direktzahlungen umfassen: a. Kulturlandschaftsbeiträge; b. Versorgungssicherheitsbeiträge; c. Biodiversitätsbeiträge; d. Landschaftsqualitätsbeiträge; e. Produktionssystembeiträge; f. Ressourceneffizienzbeiträge; g. Übergangsbeiträge; f. Beiträge für geschlossene Nährstoffkreisläufe; h. Stickstoffeffizienz-Beiträge; i. Beiträge beim Einsatz von Hofdünger und Vergärprodukten anstelle von Handelsdünger; k. Beiträge für Massnahmen, welche zum Humusaufbau und zur C-Speicherung beitragen; l. Beiträge für Produktionsanlagen von erneuerbaren Energien, Klimaschutz oder anderer ähnlicher Massnahmen.	<b>Bst. f und i.: Unsere Organisation verlangt, dass die politisch gewollte und ökologisch sinnvolle Zielsetzung von geschlossenen Nährstoffkreisläufen in der Schweiz (Umweltschutzgesetzgebung, Verordnung über die Verwendung von Abfällen VVEA) im Rahmen des LW-Gesetzes unterstützt wird. Die Nährstoffe aus den in der Schweiz anfallenden Abfällen soll soweit genutzt und wieder auf die landw. Böden ausgebracht werden. Mit dieser Unterstützung wird dazu beigetragen, dass die Ziele der vom Bund verabschiedeten Biomassestrategie auch erreicht werden respektive der Einsatz von Hofdünger und von Vergärprodukte gefördert wird. Letztlich hat dies zur Folge, dass der Einsatz von Hofdünger erhöht und der Import von Handelsdünger reduziert wird. Weitere vertiefte Begründungen sind unter dem Gewässerschutzgesetz Artikel 14 Abs. 2, 4 und 7 zu finden (Seite 16 bis 18).</b>  <b>Bst. k.:</b> Die Förderung von geschlossenen Nährstoffkreisläufen hat den positiven Nebeneffekt, dass ein Humusaufbau erfolgt und die Qualität der Böden verbessert werden. Damit werden letztlich die agronomisch sinnvollen Hofdünger und auch die Vergärprodukte aus Biogasanlagen prioritär genutzt.  <b>Bst. h.:</b> Wir plädieren für die Unterstützung betreffend der Schaffung von zusätzlichen Gülle-Lagerkapazitäten und für die Anschaffung von aufwändigeren Ausbringtechniken, welche die Stickstoffeffizienz erhöhen (z.B. grössere Lagervolumen für Gärgülle, damit diese gezielt in Zeiten ausgebracht werden können, in denen die Pflanze Bedarf hat).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p><b>Bst. I.:</b> Die Landwirtschaft spielt sowohl bezüglich der Zielerreichung der Energiestrategie 2050 als auch bezüglich der Erreichung der Klimaschutzziele eine bedeutende Rolle. Unser Fachverband verlangt, dass in der Agrargesetzgebung respektive in der Agrarpolitik 22+ optimale Rahmenbedingungen geschaffen werden, dass diese sogenannten Umwelt-/Klimaschutzleistungen unterstützend gefördert werden und die Landwirtschaft den politisch gewollten Beitrag leisten kann. Es sind unterstützende Massnahmen einzuführen, damit die Klimaschutzmassnahmen letztlich – gepaart mit den zusätzlichen Erträgen aus dem Verkauf von Reduktionsbescheinigungen - für die Bauernfamilien wirtschaftlich werden und so ihren Beitrag an den Klimaschutz leisten können.</p> <p><b>Betreffend Finanzierung dieser Leistungen verweisen wir auf unseren Vorschlag betreffend „Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022 – 2025“</b></p>
Art. 70a  Abs. 1 Bst. c und i	<p><sup>1</sup> Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:</p> <p>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, <del>der Natur- und Heimatschutz-</del> und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden</p>	Wir lehnen es ab, dass die Ausrichtung von Direktzahlungen an die Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung geknüpft werden. Es besteht kein sachlicher Grund, die Direktzahlungen mit diesen gesetzlichen Vorgaben zu verknüpfen.
Abs. 2	<p><sup>2</sup> Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</p> <p>b. <del>eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste</del> eine ausgeglichene Düngerbilanz</p> <p>c. eine <del>ausreichende</del> angemessene Förderung der Biodiversität;</p> <p>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur und Heimatschutz;</p> <p>e. eine geregelte Fruchtfolge;</p> <p>f. einen geeigneten Bodenschutz;</p> <p>g. einen <del>umweltschonenden</del> nachhaltigen und gezielten</p>	<p><b>Bst. b.:</b> Die Suisse Bilanz hat sich bewährt. Sie ist beizubehalten. Ökostrom Schweiz lehnt einen Systemwechsel ab. Zentraler Punkt bei der Düngungsplanung muss auch weiterhin die ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen sein. Zudem hätte ein Systemwechsel einen grossen administrativen Aufwand ohne abschätzbare Auswirkungen auf die Produktion, die einzelnen Betriebe und ganze Regionen zur Folge. Eine angepasste und ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen und eine ausgeglichene Düngungsbilanz müssen bei der Düngungsplanung im Zentrum stehen. Die Suisse Bilanz ist ein gutes, etabliertes und anerkanntes Instrument dazu. Ein Wechsel zur Hoforbilanz würde zu einem kompletten Umbau der Düngungspraxis führen, mit dem einseitigen Fokus auf Nährstoffsaldo und Effizienz. Die Hoforbilanz kann weiterhin freiwillig und ergänzend zur Suisse Bilanz in Projekten und bei gezielten Fragestellungen eingesetzt werden. Die Begrenzung der Nährstoffverluste kann und soll mit technischen Lösungen mittels emissionsarmen Management weiter vorangetrieben werden.</p> <p><b>Bst. c.:</b> Bei der Definition von „angemessene Förderung“ muss die Landwirt-</p>



<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	Pflanzenschutz; <del>h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</del> <del>i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes.</del>	schafft mitreden können. Die Flächen sollen nicht weiter ausgedehnt, jedoch ihre Qualität und Vernetzung verbessert werden. <b>Bst. g.:</b> Es ist zentral, dass der Pflanzenschutz „gezielt“ erfolgt. Der Begriff „umweltschonend“ lässt zu viel Interpretationsspielraum zu. Die Auswirkungen der „Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiko“ sind nicht abschätzbar. Ist damit die Liste aus dem NAP gemeint (Substitutionskandidaten) oder der Fokus auf Bienen, Insekten, Mensch, Gewässerorganismen, Gewässer, Grundwasser, Abbauprodukte gerichtet oder gar auf alles zusammen? Der Klärungsbedarf ist bei diesem Kapitel enorm. Ökostrom Schweiz verlangt eine Präzisierung dieses Themas. <b>Bst. h.:</b> Die Bestimmung bringt vermehrten administrativen Aufwand mit sich. Zudem können bereits heute im ÖLN standortspezifische Massnahmen umgesetzt werden. Siehe beispielsweise Art. 47 GschG. Weiter birgt eine Standortanpassung für Einzelbetriebe die Gefahr, im Vollzug des ÖLN standortbedingte Nachteile zu erhalten. Wir beantragen die Streichung. i. Ist zu streichen. Diese Gesetze müssen von der Landwirtschaft ebenso eingehalten werden wie von der übrigen Bevölkerung. Mit der Integration in den ÖLN wird der Landwirt gleich doppelt bestraft mit der zusätzlichen Streichung von Direktzahlungen.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	<sup>1</sup> Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion und einer vielfältigen Landwirtschaft werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: <del>a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen; einen jährlichen Beitrag pro Betrieb in Abhängigkeit des Selbstversorgungsgrades betreffend Strom, Brenn und Treibstoffen;</del> b. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen;	<b>Bst. a.: Unser Verband stellt den Antrag, dass ein Versorgungssicherheitsbeitrag ausgerichtet wird, wenn ein Landwirt anstelle von fossilen Brenn- und Treibstoffen betriebseigene Treibstoffe wie z.B. Methan oder betriebseigenen Strom verwendet und/oder die verschiedenen Energieträger in ein Netz einspeist. Zusätzlich fordern wir, dass die Stromselbstversorgung in Krisenzeiten sichergestellt wird (das kann z.B. mit PV-Anlagen oder Biogasanlagen und Speicherlösungen garantiert werden). Nur so können letztlich die Nahrungsmittelproduktion und die Versorgung gesichert werden. Um die direkte Verbrennung von Gras oder Hofdünger möglichst zu verhindern, sind klare Vorgaben im Rahmen der Verordnung zu entwickeln.</b> <b>Bst. b und c.:</b> Wird von unserer Organisation begrüsst.

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.	
Art. 75 Produktionssystembeiträge  Art. 75 Produktionssystembeiträge  <i>Abs. 1 Bst. b und d</i>	<sup>1</sup> Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:  b. einen nach Nutzungsart und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;	Unsere Organisation begrüsst Abs. 1. Es ist aber vermehrt auf besondere Klimaschutz- und Effizienzleistungen auszuweichen respektive in den Verordnungen diesbezüglich zu konkretisieren. <b>Dabei sind N-Effizienz, erneuerbare Energieproduktion und Klimaschutzmassnahmen zu integrieren. Wir verweisen dabei auf die Begründungen zu Art. 70 Abs. 2. Es spielt uns selbstverständlich keine Rolle in welchem Artikel unsere dort formulierten Anträge integriert werden.</b>
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Der bisherige Artikel ist beizubehalten:  <b>Art. 76</b> Ressourceneffizienzbeiträge <sup>1</sup> Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet. <sup>2</sup> Die Beiträge werden für Massnahmen zur Einführung von ressourcenschonenden Techniken oder betrieblichen Verfahren gewährt. Sie sind zeitlich befristet. <sup>3</sup> Der Bundesrat bestimmt, welche Massnahmen gefördert werden. Die Beiträge werden gewährt, wenn: a. die Wirksamkeit der Massnahme erwiesen ist; b. die Massnahme nach Ablauf der Förderung weitergeführt wird; c. die Massnahme für die Landwirtschaftsbetriebe in absehbarer Zeit wirtschaftlich tragbar ist.	Ressourceneffizienzbeiträge haben bisher gute Anreize gegeben für die Förderung von ressourcenschonende Anbauverfahren und Tierproduktion. Die Ressourceneffizienzbeiträge sind heute zeitlich begrenzt. Die ersten Erfahrungen mit den angelaufenen Projekten lassen erwarten, dass nicht alle Projekte nach Auslaufen der Unterstützung des Bundes weitergeführt werden können. Daher ist eine Überführung in ein anderes Fördergefäss sinnvoll (z.B. die Stufe Massnahmen eines Anreizprogrammes „gesunde Nutztiere“ oder es ist ein anderes geeignetes Gefäss erforderlich).  Eine Überführung bisheriger Ressourceneffizienzprogramme in neue oder erweiterte ÖLN Anforderungen wird für die Schweinefütterung abgelehnt. Die technische Massnahmen und Anforderungen im Bereich PSM können ins ÖLN eingeführt werden. Ökostrom Schweiz sieht diese Modernisierung als nötig, um auf Fragen der Trinkwasser-Initiative zu antworten.
Art. 87a Unterstützte Massnahmen	<sup>1</sup> Der Bund unterstützt: a. Meliorationen; b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen; c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts; d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum;	<b>Bst. I.:</b> Die Einführung von regionalen Strategien (s. Bemerkungen zu Art. 76a) wird von ÖS nicht unterstützt. Erst recht nicht, wenn deren Finanzierung im Rahmen der Strukturmassnahmen erfolgt, welche vorrangig direkt den Bauernfamilien zugutekommen sollten.  <b>Bst. m.:</b> Die landwirtschaftlichen Wohnbauten sollen wie heute weitergefördert

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>e. Projekte zur regionalen Entwicklung;</p> <p>f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte;</p> <p>g. landwirtschaftliche Bauten und Anlagen;</p> <p>h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion;</p> <p>i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit;</p> <p>j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe;</p> <p>k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich;</p> <p><del>l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien;</del></p> <p><del>m. den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlich genutzten Wohngebäuden</del></p> <p><del>n. Beiträge für geschlossene Nährstoffkreisläufe;</del></p> <p><del>o. Stickstoffeffizienz-Beiträge;</del></p> <p><del>p. Beiträge beim Einsatz von Hofdünger und Vergärprodukten anstelle von Handelsdünger;</del></p> <p><del>q. Beiträge für Massnahmen, welche zum Humusaufbau und zur C-Speicherung beitragen;</del></p> <p><del>r. Für Produktionsanlagen von erneuerbaren Energien, Klimaschutz oder anderer ähnlicher Massnahmen.</del></p> <p><sup>2</sup> Es werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt.</p>	<p>bleiben. Mit der neuen Ertragswertschätzung haben sich auch bedeutende Änderungen bei der Finanzierungsmöglichkeit bei Wohnbauten ergeben.</p> <p><b>Bst. n bis q.: Die AP 22+ hat sich selber das Ziel gesetzt, einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Die Landwirtschaft spielt bezüglich der Zielerreichung der Energiestrategie 2050 als auch bezüglich der Erreichung der Klimaschutzziele eine bedeutende Rolle. Unser Fachverband plädiert dahingehend, dass in der Agrargesetzgebung respektive in der Agrarpolitik 22+ optimale Rahmenbedingungen geschaffen werden, dass diese sogenannten Umwelt-/Klimaschutzleistungen unterstützend gefördert werden und die Landwirtschaft den politisch gewollten Beitrag leisten kann. Wir verweisen diesbezüglich nochmals explizit auf die eingangs unter den allgemeinen Bemerkungen gemachten Ausführungen sowie die konkreten Massnahmen.</b></p> <p><b>Bst. r.: Die Produktion von erneuerbaren Energien (Strom, Wärme, Treibstoff) sollten künftig von den zinslosen Darlehen profitieren können, da diese Betriebszweige willkommene Alternativen in der Landwirtschaft darstellen und weiterhin an Bedeutung zunehmen werden.</b></p> <p><b>Wir verweisen dabei auf die Begründungen zu Art. 70 Abs. 2. Es spielt uns dabei wie verschiedentlich erwähnt keine Rolle in welchem Artikel unsere dort formulierten Anträge integriert werden.</b></p>
Art. 93 Grundsatz	<sup>1</sup> Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit	<b>Abs. 2.:</b> Besonders bei grossen, gemeinschaftlichen Unternehmen bestehen heute gegenüber früheren Projekten eine Vielzahl von Rahmenbedingungen und

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Beiträgen im Rahmen der bewilligten Kredite.</p> <p><sup>2</sup> Die Beiträge betragen höchstens 570 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.</p> <p><sup>3</sup> Die Gewährung eines Bundesbeitrages setzt die Leistung eines angemessenen Beitrages des Kantons einschliesslich seiner öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften voraus.</p> <p><sup>4</sup> Zur Behebung besonders schwerer Folgen von ausserordentlichen Naturereignissen kann der Bund einen Zusatzbeitrag von höchstens 20 Prozent gewähren, wenn die erforderlichen Arbeiten auch bei angemessener Beteiligung des Kantons, der Gemeinden und öffentlich-rechtlicher Fonds nicht finanziert werden können.</p> <p><sup>5</sup> Der Bundesrat legt die Höhe der Beitragssätze und die beitragsberechtigten Kosten fest. Die Beitragshöhe wird nach dem Grad der Gemeinschaftlichkeit abgestuft. Die Beiträge können auch als Pauschale gewährt werden.</p> <p><sup>6</sup> Der Bundesrat kann die Gewährung der Beiträge an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.</p>	<p>Erfordernissen, welche kostentreibend wirken. Dadurch steigen die durch die Unternehmen zu tragenden Restkosten. Die vorgeschlagene Erhöhung der maximalen beitragsberechtigten Kosten tragen diesem Umstand Rechnung. Ohne eine solche finanzielle Stärkung des Instrumentariums ist zu befürchten, dass immer weniger grosse und umfassende Unternehmen in Angriff genommen werden können. Diese Entwicklung kann in manchen Regionen leider bereits heute beobachtet werden. Längerfristig wirkt sie sich negativ auf die notwendige Erneuerung der landwirtschaftlichen Infrastrukturen und den Strukturveränderungsprozess aus und können somit mittel- bis längerfristig auch die übergeordneten Interessen und Ziele für die Landwirtschaft gefährden.</p>
Art. 96 Landwirtschaftliche Gebäude	Der Bund gewährt Beiträge für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz <sup>1</sup> Buchstaben b-d, g und h.	Wird von unserer Organisation begrüsst.
Art. 96a Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen	Der Bund <b>und die Kantone</b> gewähren Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz <sup>1</sup> Buchstaben a-g, i <b>und m bis r</b> .	
Art. 97 Projektgenehmigung (Abs. 1)	<sup>1</sup> Der Kanton genehmigt die mit Bundesbeiträgen unterstützten Projekte.	Wird von unserer Organisation begrüsst, da nicht mehr beinhaltete Punkte in anderen Artikeln eingeflossen sind.
Art. 98 Finanzierung	Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss einen mehrjährigen Verpflichtungskredit	Wird von unserer Organisation begrüsst, da nur der Verweis auf den Artikel angepasst wurde.

<b>Artikel Article Articolo</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
	für die Zusicherung von Beiträgen für Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1.	
Art. 106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	Der Bund gewährt Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, <del>und</del> k, m und r.	<p>Unsere Organisation verlangt, dass Energieproduktionsprojekte und die dazugehörigen notwendigen Infrastrukturen auch von Investitionskrediten profitieren können.</p> <p>Die Produktion von erneuerbaren Energien (Strom, Wärme, Treibstoff) sollten künftig von den zinslosen Darlehen profitieren können, da diese Produktion bedeutende alternative Betriebszweige in der Landwirtschaft darstellen und deren Bedeutung zunehmen werden.</p>
Art. 107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	<p><sup>1</sup> Der Bund gewährt Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben a–g, i, k, m <del>und</del> und r.</p> <p><sup>2</sup> Für grössere gemeinschaftliche Projekte können Investitionskredite auch in Form von Baukrediten gewährt werden.</p>	<p><b>Abs. 1.:</b> Begründung siehe Art. 106.</p> <p><b>Abs. 2.:</b> Wird von unserer Organisation begrüsst.</p>
<i>Neu</i> Art. 118 Vernetzung, Erprobung und Bekanntmachung	Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten an <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Organisationen und Projekte, die zur Vernetzung der Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis beitragen;</li> <li>b. Projekte, die wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erproben;</li> <li>c. Projekte, die neue Technologien, Methoden, Prozesse und Dienstleistungen der Praxis und der Öffentlichkeit bekannt machen.</li> </ol>	Unsere Organisation begrüsst grundsätzlich eine bessere Vernetzung und das Bekanntmachen von Neuerungen über Demonstrationsprojekte. Da sich Agroscope mit gewissen Produktionsformen gar nicht mehr beschäftigt, die für die Landwirtschaft aber von Bedeutung wären, so wie beispielsweise die Energieproduktion, ist es sinnvoll, diese Aufgaben anderen Organisationen oder Branchenorganisationen zu übertragen und diese in ihren Tätigkeiten entsprechend zu unterstützen.
Art. 140 Pflanzenzüchtung	<p><sup>1</sup> Der Bund <del>kann</del> fördert die Züchtung und Sortenprüfung von Nutzpflanzen fördern, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. ökologisch hochwertig sind;</li> <li>b. qualitativ hochwertig sind; oder</li> </ol>	Unsere Organisation verlangt, dass in der AP22+ sowohl die Pflanzenzüchtung als auch die Sortenprüfung gestärkt werden. Beides ist unabdingbar für einen Pflanzenbau, der den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduzieren muss. Insbesondere die Sortenprüfung, die auch in der Strategie Pflanzenzüchtung expli-

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>c. den Verhältnissen der verschiedenen Landesgegenden angepasst sind.</p> <p>d. <b>sich für den Zwischenfutterbau und für die energetische Nutzung eignen.</b></p> <p><sup>2</sup> Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für:</p> <p>a. Züchtung, Reinhaltung und Verbesserung von Sorten;</p> <p>b. Anbauversuche;</p> <p><b>c. Sortenprüfung;</b></p> <p><sup>3</sup> Er kann die Produktion von Saat- und Pflanzengut mit Beiträgen unterstützen</p>	<p>zit erwähnt ist, ist bisher im LWG nicht festgehalten.</p> <p><b>Unsere Organisation verlangt zusätzlich, dass auch Züchtungen sowie die Sortenprüfung von Zwischenkulturen und entsprechenden Sorten, die sich für die energetische Nutzung eignen, neu aufgenommen und unterstützt werden. In vielen Regionen ist die energetische Nutzung der Zwischenfütterkulturen sinnvoll und gewünscht. Das ist ökologisch sinnvoll, da diese Produkte, wenn sie in der Verfütterung gefragt sind, immer in den Futterkanal fliessen und wo dies nicht der Fall ist, energetisch genutzt werden können.</b></p> <p>Hinzu kommt, dass auch in Deutschland Zwischenfutterbausorten unterstützt und gefördert werden.</p>
<p>Art. 170 Kürzung und Verweigerung von Beiträgen</p> <p><i>Abs. 2bis</i></p>	<p><sup>2bis</sup> Bei Nichteinhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- sowie der Tierschutzgesetzgebung kann die Kürzung und Verweigerung bei <b>allen den vom Verstoss betroffenen</b> Direktzahlungsarten erfolgen.</p>	<p>Die vorgesehene Formulierung kann unsere Organisation nicht nachvollziehen. Die Kürzung oder Verweigerung von <b>allen</b> Direktzahlungen bei Verstössen gegen einzelne Bestimmungen und Voraussetzungen ist unverhältnismässig und verstärkt die ohnehin juristisch sehr fragwürdige, bestehende Doppelbestrafung (Strafe gemäss Urteil und Kürzung resp. Verweigerung der Direktzahlungen) für landwirtschaftliche Betriebe, die Direktzahlungen erhalten respektive darauf angewiesen sind.</p>
<p>Art. 185 Vollzugsdaten, Monitoring und Evaluation</p> <p><i>Art. 185 Abs. 3bis</i></p>	<p><sup>3bis</sup> <del>Der Bundesrat kann Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, die Finanzhilfen nach diesem Gesetz erhalten, zur Lieferung von einzelbetriebliche Daten gemäss Absatz 2 Buchstaben b und d verpflichten.</del></p>	<p>ÖS bezweifelt, dass eine Verpflichtung eine angemessene Massnahme ist und lehnt deshalb diesen Art. ab.</p>

<b>Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022 – 2025</b>		
<b>Artikel Article Articolo</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<b>Artikel 1</b>	<p>Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt:</p> <p>a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 536 Millionen Franken;</p> <p>b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2 127 Millionen Franken;</p> <p>c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11 252 Millionen Franken;</p> <p>d. Beiträge für Produktionsanlagen von erneuerbaren Energien, Klimaschutz oder anderer ähnlicher Massnahmen 400 Millionen Franken</p>	<p>Insbesondere wegen der steigenden Anforderungen und Einschränkungen und aufgrund der immer grösseren Erwartungen der Bevölkerung dürfen die vorgesehenen Beträge keinesfalls herabgesetzt werden.</p> <p><b><u>Prioritäre Variante</u></b>  <b>Bst. d.: Unsere Organisation plädiert für die Erhöhung des Budgets respektive die Schaffung eines zusätzlichen Budgets für die neuen Aufgaben betreffend Klimaschutz- und anderen Umweltleistungen. Das zusätzliche jährliche Budget für diesbezügliche Direktzahlungen/Massnahmen zur Förderung sollte Fr. 100 Millionen pro Jahr betragen. Für die Periode 2022-2025 somit zusätzliche Fr. 400 Millionen.</b></p> <p><b><u>Variante zwei</u></b>  <b>Falls eine Aufstockung des Agrarbudgets politisch nicht möglich ist, verlangen wir, dass die notwendigen Mittel betreffend den von uns geforderten neuen Förderbeiträgen (siehe auch allgemeine Bemerkungen, Seiten 2 und 3) im Rahmen des in a., b. und c. aufgeführten Budgets finanziert werden.</b></p>



2. Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz	<sup>4</sup> In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Ökostrom Schweiz befürwortet diese Bestimmung.
Art. 14 Abs. 2, 4 und 7	<p><sup>2</sup> Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden. <b>Energetische und stoffliche Verwertungen sind explizit gewünscht, wenn Nährstoffkreisläufe möglichst geschlossen bleiben.</b> Soweit der Hofdünger nicht auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann, sind auch <b>reine</b> energetische Nutzungen zulässig, bei denen der Hofdünger nicht landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet wird, <b>wobei die energetische und stoffliche Verwertung kombiniert zu bevorzugen ist.</b></p> <p><sup>4</sup> Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens <b>zweieinhalb drei</b> Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.</p> <p>7 Aufgehoben</p>	<p><b>Abs. 2.: Die energetische mit gleichzeitiger stofflicher Verwertung ist gewünscht. Ein sinnvolles Beispiel hierzu sind die landw. Biogasanlagen, die in den letzten Jahren gebaut wurden und betrieben werden. Sie sind ein tragender Pfeiler bei der Zielerreichung der Energiestrategie 2050 und der Klimaschutzzielsetzungen. Unsere Organisation rechnet letztlich mit insgesamt rund 200 Biogasanlagen, die wesentlich mehr als 10% des gesamten Hofdüngieranfalles energetisch nutzen – was ökologisch sinnvoll und politisch gewünscht ist. Das Ausbaupotenzial der landw. Biogasanlagen ist enorm, werden doch heute lediglich knapp 4% bis 5% des Hofdüngers energetisch genutzt. Das waren im 2017 rund 950'000 Tonnen Hofdünger. Gemäss der Studie Biomassepotenziale der Schweiz (2017) liegt das tatsächlich zusätzlich nutzbare und nachhaltige Potenzial bei den Hofdüngern bei rund 13 Mio. Tonnen. In Summe wird das nutzbare Biomasse-Potenzial aus Hofdünger auf zwischen 50 und 60% der Gesamtmenge geschätzt. Dazu kommen weitere ungenutzte Potenziale aus landwirtschaftlichen Reststoffen, Zwischenfrüchten sowie organischen Reststoffen von Gewerbe und Industrie, Gastronomie sowie dem Privatbereich. Würden z.B. 40% des Hofdüngers sowie entsprechende Mengen sogenannter Co-Substrate energetisch</b></p>



genutzt, ergäbe dies folgendes Produktionsleistungen an Strom, Wärme und Klimaschutz:

- **Stromproduktion: 1300 GWh**
- **Wärmeproduktion: 600 GWh**
- **CO<sub>2</sub>-Äquivalent-Leistung/Jahr: 743'000 to.**

**Es besteht nebst der Stromproduktion die Alternative das in Biogasanlagen produzierte Biogas (was eine willkommene Alternative darstellt) ins Netz zu speisen, welches zu Brenn- oder Treibstoffzwecken genutzt werden kann. Würden die Biogasanlagen keinen Strom produzieren sondern das Biogas ins Netz speisen, resultiert eine Energieproduktion von rund 2'800 GWh (Energiegehalt des eingespeisten Biogases). Die erbrachte Klimaschutzleistung würde sich sogar noch erhöhen, weil fossiles Erdgas substituiert wird und Strom in der Schweiz einen geringen CO<sub>2</sub>-Fussabdruck hat.**

Die Verbrennung von organischen Stoffen soll hingegen nicht gefördert werden, da mit diesem Vorgehen Nährstoffkreisläufe unterbrochen bzw. dem Kreislauf Nährstoffe entzogen werden. Diese Neuregelung ist auf ganz spezielle, technisch sinnvolle Ausnahmen zu begrenzen. Diese Anforderung ist politisch auch so gewollt. Die Motion 16.3710 (Nationalrätin Semadeni) betreffend einer sachgerechten Verwendung von Biomasse wurde im September 2016 eingereicht und von beiden Räten angenommen und die entsprechenden Gesetzesanpassungen sollen vorgenommen werden. Ob Bananenschalen, Gartenabfälle oder Kuhmist: Biogene Abfälle sind wertvoll. Dazu gehören alle organischen Reststoffe wie Küchenabfälle, Erntereste oder Pflanzenöl wie auch tierische Nebenprodukte (Schlachtabfälle, Gülle, Mist). Sie enthalten nicht nur wichtige Nährstoffe, sondern können auch zur Ener-

		<p>gieproduktion verwendet werden. Die Nutzung von biogenen Abfällen ist daher von grosser ökologischer sowie ökonomischer Bedeutung und hat sich in den vergangenen 20 Jahren als wichtiger Bestandteil der Schweizer Abfallverwertung etabliert. Die Biomassestrategie Schweiz (2009) sieht vor, dass die Nährstoffe dem Kreislauf nicht entzogen, sondern verwertet werden. Ein geschlossener Stoffkreislauf ist der Vorteil der Vergärung und Kompostierung. Kompost und Gärprodukte können als Dünger eingesetzt werden. Durch die Verbrennung werden dem Nährstoffkreislauf hingegen wertvolle organische Substanzen und Nährstoffe entzogen. Darum sollen Vergärung und stoffliche Verwertung im Vordergrund stehen. Die Verbrennung soll erst dann zugelassen sein, wenn Verwertung und Vergärung nicht möglich oder nicht sachgerecht sind. Werden betreffend die Verwertung von organischen Reststoffen keine sinnvollen ökologischen Vorgaben gemacht, wird der Verbrennung Tür und Tor geöffnet. Mit der ökologisch besseren Nutzung durch Verwertung und Vergärung können mehr Nährstoffe und erneuerbare Energie gewonnen wie auch Umweltbelastungen entsprechend vermindert werden.</p> <p><b>Abs. 4.:</b> Ökostrom Schweiz verlangt die Beibehaltung der Grenze bei 3 DGVE pro ha.</p>
--	--	--

<b>Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst</b>		
<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Keine Ergänzungen unsererseits. Unsere Organisation verweist hier auf die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbands (SBV).		

6 Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966

<b>Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966</b>		
<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Keine Ergänzungen unsererseits. Unsere Organisation verweist hier auf die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbands (SBV).		

<b>Waldgesetz vom 4. Oktober 1991</b>		
<b>Artikel Article Articolo</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Keine Ergänzungen unsererseits. Unsere Organisation verweist hier auf die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbands (SBV).		

8 Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)

<b>Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)</b>		
<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Keine Ergänzungen unsererseits. Unsere Organisation verweist hier auf die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbands (SBV).		

9 Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB)

<b>Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB)</b>		
<b>Artikel Article Articolo</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Betreffend den nicht explizit aufgeführten gewünschten Änderungen verweisen wir auf die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes.		
<i>Art. 4 Abs. 2</i>	Die Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Gewerbe gelten auch für eine <b>Mehrheitsbeteiligung</b> <b>Beteiligungen von mindestens zwei Dritteln</b> an einer juristischen Person, deren Aktiven zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe bestehen.	Für den Bau und Betrieb von Biogasanlagen oder PV-Anlagen – werden oft GmbHs, Aktiengesellschaften oder andere juristische Gebilde gewählt. Die Energieproduktion in der Landwirtschaftszone soll aus unserer Sicht vor allem den Landwirten obliegen und möglichst wenig Beteiligungen von nichtlandwirtschaftlichen Partnern wie bspw. Energieversorgungsunternehmen oder andere nichtlandwirtschaftliche Partner ermöglichen. Die Mehrheitsbeteiligung und der Anteil der nichtlandwirtschaftlichen Beteiligten an den Aktiven sollen restriktiv definiert werden. Unsere Organisation würde eine genaue Definition der Mehrheitsbeteiligung und der Hauptaktionäre begrüßen.

## 9.1 Das Zivilgesetzbuch wird wie folgt geändert

Keine Ergänzungen unsererseits. Unsere Organisation verweist hier auf die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbands (SBV).